

Fiduciaria Mega SA
Herr Riccardo Biaggi
Vicolo Nassetta 2
6901 Lugano

Lugano, im Juni 2023

**RELEVANTE ÄNDERUNGEN DER (STEUER)GESETZGEBUNG IM KANTON TESSIN
STEUERJAHRE 2020-2023**

Sehr geehrter Herr Biaggi,

in den ersten Monaten des laufenden Jahres gab es im Kanton Tessin, nicht nur im steuerlichen Kontext, **verschiedene gesetzliche Neuerungen** (s. beiliegendes Inhaltsverzeichnis).

Die Tessiner Steuerbehörde hat die Steuerpflichtigen Anfang des Jahres informiert, dass im Laufe der Jahre 2020-2023 verschiedene gesetzliche und Praxisänderungen eingeführt worden sind, die für die Veranlagung von noch nicht rechtskräftig gewordenen Steuerbescheiden relevant sind, also auch für die ordentlichen Steuern für die Steuerjahre 2020-2023. Ohne auf alle Details eingehen zu können, wollen wir für Sie einige wichtige Neuerungen zusammenfassen, welche Ihr Interesse erwecken könnten.

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden für Sie zusammengefasst.

1. NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH

1.1 Neuerungen für natürliche Personen

1.1.1 Senkung des kantonalen Steuerfusses von 100% auf 97%

Der **kantonale Steuerfuss** wurde ab der Steuerperiode 2019 (bis und mit 2022) **auf 97% gesenkt**, so dass alle Steuerzahler (inklusive juristische Personen) sich bei den kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern (bzw. Gewinn - und Kapitalsteuern) eine 3%ige Steuersenkung zunutze machen können.

Auf kommunaler Ebene gibt es **keine** Ermässigung und die Steuern werden durch Anwendung des kommunalen Multiplikators auf die kantonalen Grundsteuern (unbeachtet der 3%igen Reduktion) berechnet.

1.1.2 Vermögenssteuerbremse

Wir erinnern daran, dass seit dem 1.1.2018 Art. 49a LT-TI (Steuergesetz des Kantons Tessin) in Kraft ist (die sogenannte «Vermögenssteuerbremse»).

Der neue Artikel sieht vor, dass **auf Antrag des Steuerpflichtigen** (beim Ausfüllen der Steuererklärung oder später bei Einreichung einer Beschwerde) die kombinierte kantonale und kommunale Vermögens- und Einkommenssteuer auf maximal 60% des Einkommens reduziert wird. Die Bestimmung über die Höchstbelastung für die Vermögenssteuer soll verhindern, dass ertragsschwache Vermögensanlagen durch die Vermögenssteuer übermässig belastet werden.

Die Kontrollberechnung für die Bemessung der Steuerbremse ist einigermaßen komplex. Es würde sich lohnen sich, diese **bei vermögensstarken Steuerpflichtigen bei Erhalt der Steuerbescheide zu kontrollieren**.

Dies gilt auch in Fällen von interkantonalen Steuerauscheidungen. Alle notwendigen Informationen und Beispiele finden Sie unter

https://m4.ti.ch/fileadmin/DFE/DC/DOC-PRASSI/2018_Applicazione_nuovo_art._49aLT.pdf

1.1.3 Kinderbetreuung durch Dritte (Art. 32a LT-TI) – generelle Anwendung des maximalen Abzuges von CHF 10'000

In einem kürzlich erlassenen Urteil hat das Bundesgericht den derzeit in Art. 32a LT-TI vorgesehenen, vom steuerbaren Einkommen abhängigen Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren als mit höherem Bundesrecht und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit unvereinbar angesehen

Die kantonale Steuerbehörde hat daher beschlossen, den vorgenannten regressiven Satz ausser Acht zu lassen und den in der LT-TI vorgesehenen **Höchstsatz von CHF 10'000 auf alle hängigen** Fälle anzuwenden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig vom steuerbaren Einkommen der Steuerpflichtigen.

Steuerbescheide bis 31.12.2020	Steuerbescheide ab Steuerjahr 2021
Betr. die Kantonssteuer: a) CHF 10'000 für Einkommen < CHF 80'000 b) CHF 5'500 für Einkommen > CHF 80'000	In allen Fällen CHF 10'000 unabhängig vom steuerbaren Einkommen (d.h. für das Steuerjahr 2021 und für alle noch offenen Steuerbescheide)

Der Grosse Rat hat in der Zwischenzeit beschlossen, den maximalen jährlichen Abzug für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen auf **CHF 25'000** festzulegen, und zwar mit **Wirkung ab dem Steuerjahr 2022**.

1.1.4 Berechnungsmethode für die Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren: Änderung von Art. 45 Abs. 2 des LT-TI

Ab 1.1.2023 wurde der genannte Gesetzesartikel aktualisiert, indem er an die bereits im Rundschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28.8.2008 vorgesehene praktische Methode für die Bewertung von nicht börsenkotierten Unternehmen angepasst wurde. Der neue Gesetzestext bezieht sich nur noch auf den inneren Wert der Wertpapiere, der als der Marktwert zu verstehen ist, **welcher unter Berücksichtigung des Ertragswerts und des Substanzwertes** der Wertpapiere ermittelt wird. In Anlehnung an die Bestimmungen des Rundschreibens wird auch eine Ausnahme von der vorgenannten Methode zugelassen und für die Wertberechnung nur auf den Substanzwert abgestellt. Dies nur unter bestimmten Umständen, z.B. in der Anlaufphase eines neuen Unternehmens (Start-up). Das war bis 31.12.2022 nicht immer der Fall.

Bei Bewertungen über CHF 100 Mio. (100%) lohnt es sich, mit der Steuerbehörde darüber zu diskutieren.

1.1.5 Einführung des Rechts für die Steuerbehörde, im Falle einer Scheidung, einer rechtlichen oder einer faktischen Trennung Vorauszahlungen zu erheben und zu Unrecht bezahlte Steuerüberschüsse zu vergüten

Falls Ehegatten oder eingetragene Partner es versäumen, gemeinsame Angaben zu machen oder ihre Angaben widersprüchlich oder verspätet erfolgen, darf die Steuerbehörde ab 1.1.2023 Vorauszahlungen oder Überschüsse **entweder zu gleichen Teilen verlangen bzw. gutschreiben oder die Steuerlast unter Berücksichtigung der Beitragskraft** der betroffenen Personen in gerechter Weise aufteilen (siehe Art. 241 Abs. 2bis und 247a LT-TI).

1.1.6 Parlamentarische Initiative vom 17. Oktober 2022 zur Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge für Kinder und andere bedürftige Angehörige

In der Sitzung des Grossen Rates vom 14.12.2022 wurde die ausgearbeitete Initiative zur Einführung **eines zusätzlichen Krankenkassenprämienabzugs von CHF 1'200 pro Kind oder bedürftige Person angenommen**. Insbesondere hat das Parlament den neuen Art. 32 Abs. 1bis LT-TI eingeführt, der vorsieht, dass die Abzüge nach Art. 32 Abs. 1 Bst. g) LT-TI für jedes Kind oder jede bedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug geltend machen kann, um CHF 1'200 erhöht werden.

Vorbehaltlich des Ausgangs des Referendums (Abstimmung im Juni 2023) tritt der neue Absatz von Art. 32 LT-TI rückwirkend auf den 1.1.2023 in Kraft.

1.2 Neuerungen für juristische Personen

1.2.1 Einführung der Verpflichtung für juristische Personen, ihre Steuererklärung elektronisch auszufüllen

Um die Arbeitsabläufe bei der Verwaltung zu rationalisieren und eine effizientere Bearbeitung der Akten durch das Steueramt zu gewährleisten, wurde eine Bestimmung in die LT-TI (Art. 198, Abs. 2a) eingefügt, welche **die Verpflichtung der juristischen Personen vorsieht, ihre Steuererklärung ab der Steuerperiode 2022** elektronisch anhand des Programmes **eTaxPG auszufüllen**.

Nur das Strichcode-Formular muss in Papierform und ordnungsgemäss unterzeichnet zusammen mit den in Art. 199 Abs. 2 LT-TI vorgesehenen Anlagen eingereicht werden.

1.2.2 Anpassungen des LT-TI im Zusammenhang mit der Änderung des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 19. Juni 2020

Ab 1.1.2023 muss das **Aktienkapital** nicht mehr zwingend auf CHF lauten, sondern es kann **in bestimmten anerkannten Fremdwährungen** festgelegt werden. Lautet das Aktienkapital auf eine dieser Fremdwährungen, so muss diese auch für die Buchführung und Rechnungslegung verwendet werden (Art. 621 Abs. 2 OR). Steuerlich hat diese Änderung Auswirkungen auf den neuen Art. 80 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie auf Art. 101 Abs. 1bis und Art. 102 Abs. 1bis des LT-TI, die vorsehen, dass der steuerbare Reingewinn für die Erhebung der Gewinn- und Kapitalsteuer in CHF in jedem Fall in unsere Landeswährung umgerechnet werden muss.

Zweitens wurde mit der Revision des OR ein neues Finanzinstrument für Kapitalgesellschaften eingeführt, **der sogenannte Kapitalband**. Aus steuerlicher Sicht können sich diese Erhöhungs- oder Herabsetzungsbeschlüsse auf das Aktien- oder Grundkapital, aber auch auf die durch Einlagen, Prämien und/oder Nachzahlungen gebildeten Kapitaleinlagereserven auswirken. Um mögliche Missbräuche durch börsennotierte Gesellschaften (gilt nicht für KMUs) einzuschränken, sehen Art. 20 Abs. 8 DBG und Art. 19 Abs. 8 LT-TI vor, dass Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen für die Dauer der Schwankungsmarge auf der Basis eines Nettowerts abgegolten werden.

1.2.3 Ermässigung der Kapitalsteuer auch auf gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten

Die Ermässigung der Kapitalsteuer, die aktuell für Beteiligungen (derzeitiger Art. 87a LT-TI) und für Patente und ähnliche Rechte (Art. 87b) nur auf kantonaler Ebene angewandt wird, soll **auch auf gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten** erweitert werden. In diesem Sinne wird Art. 87a LT vollständig neu formuliert.

Diese Massnahme soll der Förderung von Cash-Pooling-Aktivitäten im Pooling im Tessin im Rahmen des interkantonalen Wettbewerbs.

Vgl. die Berechnungsbeispiele in der Botschaft:

https://www4.ti.ch/user_librerie/php/GC/allegato.php?allid=157721

Das Inkrafttreten per 1.1.2023 hängt vom Ausgang eines eventuellen Referendums ab.

1.3 Neuerungen für natürliche und juristische Personen

1.3.1 Kautionsdepot zur Sicherung von Steuerschulden bei Grundstücksverkäufen Art. 253 a, 253 b und 254 LT-TI sind in Kraft getreten

Die wichtigsten Änderungen:

- a) im Falle einer Übertragung durch öffentliche Urkunde ist der Übertragende verpflichtet, **die Kaution innerhalb von 30 Tagen auf ein Konto des Notars** zu überweisen;
- b) der Notar ist verpflichtet, die Kaution innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kaution an das Betreibungsamt in Bellinzona zu überweisen;
- c) ein etwaiger Überschuss wird auf das Konto des Notars zurückgeführt, es sei denn, der Verkäufer erteilt eine anders lautende schriftliche Anweisung.

Für andere Einzelheiten beachten Sie auch das Tessiner Kreisschreiben 26/2020, das am 1.9.2020 in Kraft getreten ist:

https://www4.ti.ch/fileadmin/DFE/DC/DOC-CIRC/circ_2020_26.pdf

1.3.2 Bestimmung des Eigenmietwertes – Besonderheiten

In der Regel wird der Mietwert mit 90% des vom kantonalen Schätzungsamt ermittelten Wert berechnet und ergibt sich aus dem Berechnungsblatt, das der amtlichen Schätzung beigelegt wird.

In besonderen Fällen wird der Eigenmietwert nicht vom amtlichen Wert ("*valore di stima*") ermittelt.

- a) der Mietwert für eine Erst- oder Hauptwohnung (**z.B. Villen und Luxuswohnungen**) wird wie folgt ermittelt:

i) (*valore di stima* * 3 * 1,6): 100, d. h. wie im folgenden Beispiel

ii) Eigenmietwert (CHF 1'450'000 * 3 * 1,6): 100 = CHF 69'600;

- b) für den Mietwert **einer Zweitwohnung** müssen zuerst der Eigenmietwert als Hauptwohnung bestimmt und danach der Mietwert der Zweitwohnung berechnet werden, wobei der Ertere durch den Faktor 0.7 geteilt werden muss.

CHF 69.600: 0,7 = CHF 99.428

Mit anderen Worten: der steuerlich relevante Eigenmietwert einer Zweitwohnung genießt keine 30 %-ige Steuerbemessungsbegünstigung einer Erstwohnung.

1.3.3 Anpassungen des LT-TI im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Geldbussen (Art. 26 Abs. 3 und 4; Art. 68 Abs. 3 und 4 LT-TI)

Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, eine klare und eindeutige steuerliche Behandlung von selbständig Erwerbstätigen und von juristischen Personen zu gewährleisten. Danach sollen:

- i) **Bussen und Geldstrafen**
- ii) **Verwaltungsstrafrechtliche Geldstrafen**

die **von Schweizer Behörden verhängt** werden, **nicht vom Einkommen bzw. Ertrag abzugsfähig sein.**

Der **gleiche Grundsatz** gilt für **Bussen und Geldstrafen, die von ausländischen Behörden** verhängt werden, es sei denn, die zu Grunde liegende Entscheidungen verstoßen nach schweizerischem Recht gegen die öffentliche Ordnung.

1.3.4 Anpassungen bei den Verfahren der Steuerrückerstattung durch die Steuerbehörde

Aus organisatorischen und verfahrensökonomischen Gründen wurde eine neue Vorschrift in die LT-TI aufgenommen (Art. 241 Abs. 4bis), die besagt, dass der Steuerzahler verpflichtet ist, der Steuerbehörde auf deren Verlangen ein Bank- oder Postkonto anzugeben, um die Steuerrückerstattung zu ermöglichen.

Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist die Steuerbehörde befugt, den Steuerrückerstattungsbetrag auf dem Steuerkonto des Steuerpflichtigen gutzuschreiben.

Die bisherige Praxis der Rückerstattung mittels Scheck wird somit definitiv abgeschafft.

1.3.5 Anpassungen des Rundschreibens 12/2022 über Bussgelder bei Verstössen gegen Verfahrenspflichten

In der neuen Fassung des Rundschreibens wurden vor allem die Bussgeldbeträge bei Verstössen gegen Verfahrenspflichten überarbeitet und vereinfacht, insbesondere:

- a) bei Nichtzahlung der Kautions bei der Grundstückgewinnsteuer, sowie
- b) bei anderen Verfahrensverstössen wie Nichtabgabe der Steuererklärung oder der Anlagen, Nichtvorlage von Bescheinigungen oder von der Steuerbehörde angeforderten Informationen.

Die aktuelle Tabelle sieht wie folgt aus:

NATÜRLICHE PERSONEN UND JURISTISCHE PERSONEN			
Gesamt jährliche kantonale Steuer		Unbeschränkt steuerpflichtig	Beschränkt steuerpflichtig
Bis zu	CHF 5'000	CHF 100	CHF 100
von CHF 5'001	BIS ZU CHF 15'000	CHF 300	CHF 150
von CHF 15'001	BIS ZU CHF 45'000	CHF 600	CHF 300
von CHF 45'001	BIS ZU CHF 75'000	CHF 1'200	CHF 600
Ab CHF 75'001		CHF 1'800	CHF 900

1.3.6 Einführung des Rechts der Steuerbehörde, den Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer (TUI) im Grundbuch einzutragen

Art. 125 LT-TI regelt die Fälle des Aufschubs der Grundstücksgewinnsteuer, darunter:

- die Reinvestition in betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Bst. f) und
- die Veräusserung eines Erstwohnsitzes, sofern der Erlös innerhalb von zwei Jahren für den Erwerb oder den Bau einer Ersatzwohnung für denselben Zweck in der Schweiz verwendet wird (Bst. g).

Bei Veräusserungen von Immobilien, die zuvor einem oder mehreren Steueraufschüben unterlagen, wird bei der endgültigen Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer auch der Gewinn aus früheren Übertragungen berücksichtigt, die einem Steueraufschub unterlagen. Bei Vorliegen komplexer Fälle und/oder zahlreicher Handänderungen, die mit mehreren Steueraufschüben verbunden sind, hielt es die kantonale Steuerbehörde für angebracht, einen zweiten Absatz in Art. 125 des Steuergesetzes einzufügen, der es der Steuerbehörde ermöglicht, **die Eintragung der genannten Steueraufschübe im Grundbuch zu verlangen**.

Somit verfügt die Steuerbehörde nun über ein zusätzliches Kontrollinstrument, um in bestimmten Fällen das Risiko zu vermeiden, dass an sich steuerpflichtige Gewinne im Laufe der Zeit schwer auffindbar werden.

2. NEUES GRENZGÄNGERABKOMMEN MIT ITALIEN

2.1 Im Allgemeinen

Am 23.12.2020 haben die Schweiz und Italien das "neue" Abkommen über die Besteuerung von Grenzgängern abgeschlossen. Dies ist eines von mehreren Kapiteln, die bereits in der sogenannten Roadmap enthalten sind, die 2015 von der Schweiz und

Italien unterzeichnet wurde und in der die offenen Fragen zwischen den beiden Ländern aufgeführt sind, die einer Lösung bedürfen.

Derzeit beruhen die Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien bezüglich der Besteuerung von Grenzgängern auf dem Abkommen von 1974, das eine Besteuerung ausschliesslich in der Schweiz vorsieht (sog. "Erstattungs"-System).

Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich beide Staaten daher auf eine gemeinsame Lösung in diesem Bereich geeinigt. Das neue Abkommen über die Grenzgänger ist vom italienischen Parlament am 31.5.2023 endgültig angenommen worden. Das Abkommen wird aufgrund der für die bilaterale Ratifizierung erforderlichen Zeit **ab dem 1.1.2024 in Kraft treten**.

2.2 Bestehende Grenzgänger

Die **neue Vereinbarung** sieht **keine wesentlichen Änderungen für bestehende Grenzgänger** vor. Wir erinnern daran, dass ein italienischer Grenzgänger eine Person ist, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einer italienischen Gemeinde hat, deren Gebiet ganz oder teilweise im Bereich von 20 km von der Grenze entfernt liegt, und die im Prinzip täglich an ihren eigenen Wohnsitz zurückkehrt. In Italien ansässige Grenzgänger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Grenzgebiet in der Schweiz für einen dort ansässigen Arbeitgeber, eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung in der Schweiz ausüben oder zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeübt haben, bleiben weiterhin **nur in der Schweiz steuerpflichtig**. Bis **2033 werden seitens der Schweiz weiterhin die Erstattungen an die italienischen Gemeinden** ausbezahlt. Danach wird keine Entschädigung mehr an Italien für diese Arbeitnehmer gutgeschrieben und alle bestehenden Grenzgänger-Steuererstattungen wird die Schweiz gänzlich für sich behalten können.

2.3 Neue Grenzgänger

Die Kategorie, die am meisten vom neuen Abkommen betroffen sein wird, sind **die neuen Grenzgänger**, d.h. diejenigen, die den Grenzgängerstatus im Laufe des zweiten Semesters des Jahres 2023 erhalten werden.

Nach dem neuen Abkommen behält die Schweiz 80 Prozent der ordentlichen Quellensteuer ein, die auf das Einkommen der neuen Grenzgänger/innen erhoben wird.

Mit anderen Worten: Die erhobene Quellensteuer verbleibt hauptsächlich in der Schweiz. Der Wohnsitzstaat Italien (und hierin besteht die grosse Neuigkeit) wird seinerseits in der Lage sein, Grenzgänger einer ordentlichen italienischen Besteuerung zu unterwerfen, jedoch mit Anrechnung der in der Schweiz bezahlten Steuern.

Im Endergebnis wird der Grenzgänger also in der Schweiz und in Italien besteuert.

3. **ÄNDERUNGEN DES GASTGEWERBEGESETZES (LEGGE SUGLI ESERCIZI ALBERGHIERI E SULLA RISTORAZIONE - LEAR)**

Angesichts der wachsenden Zahl von touristischen Unterkünften im Tessin, die über Online-Plattformen vermietet werden, hat der Gesetzgeber eine Reihe von neuen Regelungen und Änderungen am Gastgewerbegesetz (Lear) vorgenommen, welche vom Grossen Rat am 15. März 2023 definitiv genehmigt wurden und voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten werden.

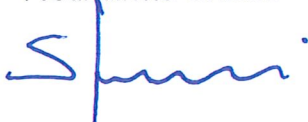
Wichtige Änderungen gab es bei der **Bewilligungspflicht**. Nach der heutigen Regelung benötigen private Familienpensionen und vermietete oder untervermietete Beherbergungseinheiten ab 5 Betten eine Bewilligung. **Künftig werden Betriebe, die Beherbergungsleistungen bis maximal 6 Betten anbieten, vom Anwendungsbereich des Lear ausgenommen** und damit von der Bewilligungspflicht befreit (Art. 3 Abs. 1b Lear), unabhängig von der Betriebsart. Die Pflicht zur Einhaltung des Tourismusgesetzes, die auf die Überprüfung der Besucherströme und die Kontrolle der Entrichtung der touristischen Abgaben (Kurtaxe und Förderabgabe der Beherbergungsbetriebe) abzielt, bleibt bestehen.

Eine weitere Ausnahme gilt für **Ferienwohnungen, -häuser und -chalets, die unabhängig von der Anzahl der angebotenen Betten für eine Gesamtdauer von höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr vermietet** werden. Die Vermietung solcher Einrichtungen kann **auf Online-Plattformen angeboten werden, ohne dass eine Genehmigung erforderlich** ist, sofern keine für den Hotelsektor typischen Dienstleistungen (wie z. B. Frühstück) angeboten werden und die zeitliche Begrenzung nicht überschritten wird. Wie bereits erwähnt, bleibt auch in diesem Fall die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Tourismusgesetzes, insbesondere zur Entrichtung der fälligen Abgaben, bestehen.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass bei **Vermietungen von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr eine Nutzungsänderung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei der Gemeinde** beantragt werden muss. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie diese bewilligt oder nicht, wobei die Nutzungsänderung verweigert werden kann, wenn der in den Bundesvorschriften vorgeschriebene Anteil an Zweitwohnungen auf Gemeindeebene bereits überschritten worden ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben einen kleinen Überblick über die Neuerungen der Tessiner (Steuer)Gesetzgebung verschafft zu haben, und stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A blue ink signature of Stefano Grisanti.

RA Stefano Grisanti
Partner
in Vertretung des Tax-Teams
stefano.grisanti@fiduciariamega.ch

A blue ink signature of Alessandra Balerna.

Alessandra Balerna
Partnerin
Leiterin Rechtsabteilung
alessandra.balerna@fiduciariamega.ch

Beilage: Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS ZUM SCHREIBEN VON JUNI 2023

1. NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH

1.1 Neuerungen für natürliche Personen

- 1.1.1 Senkung des kantonalen Steuerfusses von 100% auf 97%
- 1.1.2 Vermögenssteuerbremse
- 1.1.3 Kinderbetreuung durch Dritte (Art. 32a LT-TI) – generelle Anwendung des maximalen Abzuges von CHF 10'000
- 1.1.4 Berechnungsmethode für die Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren: Änderung von Art. 45 Abs. 2 des LT-TI
- 1.1.5 Einführung des Rechts für die Steuerbehörde, im Falle einer Scheidung, einer rechtlichen oder einer faktischen Trennung Vorauszahlungen zu erheben und zu Unrecht bezahlte Steuerüberschüsse zu vergüten
- 1.1.6 Parlamentarische Initiative vom 17. Oktober 2022 zur Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge für Kinder und andere bedürftige Angehörige

1.2 Neuerungen für juristische Personen

- 1.2.1 Einführung der Verpflichtung für juristische Personen, ihre Steuererklärung elektronisch auszufüllen
- 1.2.2 Anpassungen des LT-TI im Zusammenhang mit der Änderung des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 19. Juni 2020
- 1.2.3 Ermässigung der Kapitalsteuer auch auf gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten

1.3 Neuerungen für natürliche und juristische Personen

- 1.3.1 Kautionsdepot zur Sicherung von Steuerschulden bei Grundstücksverkäufen Art. 253 a, 253 b und 254 LT-TI sind in Kraft getreten
- 1.3.2 Bestimmung des Eigenmietwertes – Besonderheiten
- 1.3.3 Anpassungen des LT-TI im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Geldbussen (Art. 26 Abs. 3 und 4; Art. 68 Abs. 3 und 4 LT-TI)
- 1.3.4 Anpassungen bei den Verfahren der Steuerrückerstattung durch die Steuerbehörde
- 1.3.5 Anpassungen des Rundschreibens 12/2022 über Bussgelder bei Verstössen gegen Verfahrenspflichten
- 1.3.6 Einführung des Rechts der Steuerbehörde, den Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer (TUI) im Grundbuch einzutragen

2. NEUES GRENZGÄNGERABKOMMEN MIT ITALIEN

2.1 Im Allgemeinen

2.2 Bestehende Grenzgänger

2.3 Neue Grenzgänger

3. ÄNDERUNGEN DES GASTGEWERBEGESETZES (*LEGGE SUGLI ESERCIZI ALBERGHIERI E SULLA RISTORAZIONE* - LEAR)